

STATUTEN

Des Kleintierzüchtervereines Tulln und Umgebung – N20 -
mit Tier-, Natur- und Umweltschutz
(ZVR-Zahl 352 062 69)

§ 1. Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Kleintierzüchterverein Tulln und Umgebung – N20 – mit Tier-, Natur- und Umweltschutz“.
2. Er hat seinen Sitz in 3430 Tulln, Kronauerstraße 7

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Erhaltung, besonders der verschiedenen und noch vorhandenen Kaninchen-, Geflügel-, Tauben- und Vogelarten, sowie Kleinnager mit dem Ziel, diese vor dem Aussterben zu schützen und als Kulturgut zu bewahren.
- b) Enge Zusammenarbeit mit dem Tierschutz. Besondere Förderung des Vogelschutzes, der Vogelkunde und der Vogelliehaberei.
- c) Gezielte Aufklärung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Pflege und Liebe zu den Tieren, Natur und Umwelt. Förderung von Jugend-Gruppen-Wettbewerben in der Tierhaltung, Beratung und Betreuung in Fragen des Ausbildungswesens und der Freizeitgestaltung.
- d) Werbung für die Kleintierhaltung, Natur- und Umweltschutz durch Wort und Schrift. Bildung gegenseitiger Aus- und Absprachen, Abhalten von Vorträgen und Schulungen in Belangen der Tierzucht, der Rassereinheit, sowie des Tier-, Natur- und Umweltschutzes.
- e) Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende und Schulungen
 - b) Abhaltungen von Ausstellungen – um Tiere einer Bewertung zu unterziehen und um einen Leistungsvergleich unter den Züchtern vorzunehmen, den Züchterfleiß mit ideellen Werten und Ehrenpreisen zu belohnen.
 - c) Einrichtung einer Fachbibliothek für Vereinsmitglieder.
 - d) Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Weitergabe von Drucksorten. Verteilung von Fußringen und Rassenachweisen für die Kennzeichnung der Tiere.
 - c) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnissen u. sonstige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Stifter und Förderer
- c) Ehrenmitglieder

Als ordentliche Mitglieder, Stifter oder Förderer können dem Verein alle Kleintierzüchter und Freunde der Kleintierzucht des In- und Auslandes beitreten.

Als Ehrenmitglieder können Personen, die sich besondere Dienste um den Verein oder die von ihm vertretenen Interessen erworben haben, über Vorschlag des Vereinsvorstandes auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ernannt werden. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Verpflichtungen.

§ 5. Erwerben der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen über sieben Jahre, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwillige Austritte, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimalige Mahnung und länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen vereinsschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an das Schiedsgericht bzw. Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedern ist es verboten, die vereinseigenen Drucksorten, Bestimmungen und Beschreibungen, sowie die Kennzeichnung des Rassetiere weiter zu verwenden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitgliedern

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie wählen den Vereinsvorstand aus ihrer Mitte. Ferner steht es jedem Mitglied frei, sämtliche vom Verein abonnierten Fachjournale im Vereinslokal zu lesen und diese, sowie die Vereinsbücher, zu entnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) das Schiedsgericht
- e) die Kassaprüfer

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre im 1. Quartal statt. In derselben wird über die Tätigkeit des Vereines in den abgelaufenen drei Jahren Bericht erstattet, Neuwahlen vorgenommen und eingegangene Anträge und Vorschläge der Mitglieder, dem Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.
3. Eine außergewöhnliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentliche, wie auch zu den außergewöhnlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Fax-Nummer oder E-mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.
10. Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kassaprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Erhebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassaprüfer, sowie des Schiedsgerichtsvorsitzenden.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitragesgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sowie Ehrung verdienter Mitglieder.
- g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
 - b) Obmann und Stellvertreter
 - c) Schriftführer und Stellvertreter
 - d) Kassier und Stellvertreter
 - e) Beitragskassier
 - f) Spartenleiter der einzelnen Sparten oder deren Stellvertreter
 - g) Zeugwarte oder Stellvertreter
 - h) Obfrau oder Stellvertreter
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung ist.
 3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bzw. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 7. Den Vorsitz führt der Präsident, ist dieser verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitgliedern entheben.
 10. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und 3. Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigenen Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Obmann ist verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins, gemäß den Weisungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Ihm zu Seite stehen der Kassier, Beitragskassie, Schriftführer, Spartenleiter, Frauengruppe und der Zeugwart. Er ist für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes, des Präsidiums.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
5. Der Beitragskassier ist für die Überwachung und Überprüfung der Mitgliederkartei des Vereins verantwortlich.
6. Ausfertigung und Bekanntmachung des Vereins müssen Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier unterfertigt werden.

§ 14. Das Präsidiums

Die dem Präsidium angehörenden Mitglieder sind:

- a) Präsidenten
- b) Obmann
- c) Obmannstellvertreter
- d) Schriftführer
- e) Kassier

Der Aufgabenkreis des Präsidenten und des Obmannes ist im § 13 enthalten. In der Geschäftsordnung, welche von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden muss, sind die Aufgabenbereiche und Zusatzbestimmungen für die Vorstandsmitglieder in detaillierter Form enthalten.

§ 15. Kassenprüfer

1. Die drei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Kassenprüfer obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des

Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
4. Im Übrigen gelten für die Kassenprüfer die Bestimmungen des § 11.

§ 16. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ein weiteres Mitglied namhaft. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Es ist erforderlich, dass wenigstens 2/3 der Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten im Sinne des § 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation zu. Diese sind verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.